

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 06.02.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 06.02.2019

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 14.01.2019 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur **erneuten** Auslegung bestimmt:

Bebauungsplanentwurf Nr. 133 "Boy-Peter-Eben-Weg" der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Wohnbebauung Lüiger Hörn, östlich und westlich Boy-Peter-Eben-Weg, südlich und nördlich der Fußwegeverbindung zur Dirksstraße und westlich der Wohnbebauung Dirksstraße im Ortsteil Tinnum. Der o.g. Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit **vom Montag, den 18.02.2019 - Donnerstag, den 21.03.2019** in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Die Planung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Im Verfahren nach § 13 a BauGB i.V. m. § 13 BauGB entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichtes. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB erfolgt in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans. Als weitere umweltrelevante Information liegt der Landschaftsplan der Gemeinde Sylt aus.

Die Begründung enthält nachfolgende Angaben zu umweltrelevanten Informationen:

Schutzgut	Auswirkung auf das Schutzgut
Mensch	Keine Beeinträchtigung; Schaffung von Dauerwohnraum
Tiere/Pflanzen	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Keine Verstöße gegen Artenschutzrecht
Boden/Wasser	Nachverdichtung im Innenbereich; eingeschränkter Eingriffsumfang
Klima/Luft	Keine Auswirkung
Landschaft	Keine Beeinträchtigung
Kultur/Sachgüter	Keine Auswirkung

Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 05.02.2019

Gemeinde Sylt
-Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel